

Bezirk: BremgartenGemeinde: Wohlen**Eidgenössische Volksabstimmung vom 23. September 2012****Abstimmungsprotokoll**

Stimmberechtigte:	8'013
Brieflich Stimmende:	2'768
Ungültige briefliche Stimmabgaben:	48
Gültig eingereichte Stimmrechtsausweise:	3'120

Eingelangte Stimmzettel	Ausser Betracht fallende Stimmzettel		In Betracht fallende Stimmzettel	Ja	Nein
	leere	ungültige			
a	b	c	d	e	f

1 Bundesbeschluss vom 15. März 2012 über die Jugendmusikförderung (Gegenentwurf zur Volksinitiative «jugend + musik»)

3'033	50	0	2'983	2'228	755
Summe:	50		Stimmbeteiligung:		37.9%

2 Volksinitiative vom 23. Januar 2009 «Sicheres Wohnen im Alter»

3'061	43	0	3'018	1'754	1'264
Summe:	43		Stimmbeteiligung:		38.2%

3 Volksinitiative vom 18. Mai 2010 «Schutz vor Passivrauchen»

3'094	29	0	3'065	942	2'123
Summe:	29		Stimmbeteiligung:		38.6%

Namens des Wahlbüros:

Präsidentin/Präsident: _____

Aktuarin/Aktuar: _____

Die Stimm- und Wahlzettel, die Stimmrechtsausweise sowie die ausgesonderten ungültigen brieflichen Stimmabgaben sind von der Gemeinde versiegelt, gegebenenfalls nach den einzelnen Vorlagen getrennt, zu verpacken und an einem sicheren Ort aufzubewahren. Das Protokoll ist sofort (A-Post) der Staatskanzlei einzusenden.

Bezirk: BremgartenGemeinde: Wohlen**Aargauische Volksabstimmung vom 23. September 2012****Abstimmungsprotokoll**

Stimmberechtigte:	8'013
Brieflich Stimmende:	2'768
Ungültige briefliche Stimmabgaben:	48
Gültig eingereichte Stimmrechtsausweise:	3'120

Eingelangte Stimmzettel	Ausser Betracht fallende Stimmzettel		In Betracht fallende Stimmzettel	Ja	Nein
	leere	ungültige			
a	b	c	d	e	f

4 Pflegegesetz (PflG); Änderung vom 28. Juni 2011

2'917	153	2	2'762	1'789	973
Summe:	155			Stimmbeteiligung:	36.4%

5 Steuergesetz (StG); Änderung vom 22. Mai 2012

2'954	97	0	2'857	1'884	973
Summe:	97			Stimmbeteiligung:	36.9%

6 Verfassung des Kantons Aargau (Nutzung des tiefen Untergrunds); Änderung vom 19. Juni 2012

2'921	186	0	2'735	2'144	591
Summe:	186			Stimmbeteiligung:	36.5%

Namens des Wahlbüros:

Präsidentin/Präsident: _____

Aktuarin/Aktuar: _____

Die Stimm- und Wahlzettel, die Stimmrechtsausweise sowie die ausgesonderten ungültigen brieflichen Stimmabgaben sind von der Gemeinde versiegelt, gegebenenfalls nach den einzelnen Vorlagen getrennt, zu verpacken und an einem sicheren Ort aufzubewahren. Das Protokoll ist sofort (A-Post) der Staatskanzlei einzusenden.



Bezirk	Bremgarten AG	Gemeinde	5610 Wohlen
Wahltag	23. September 2012		1. Wahlgang
Wahl	eines Mitglieds der Schulpflege Wohlen		
Amtsduer	Rest der laufenden Amtsperiode 2010 - 2013		

Wahlprotokoll

Stimmberechtigte	8'013
Brieflich Stimmende	2'768
Ungültige briefliche Stimmabgaben	48
Gültig eingereichte Stimmrechtsausweise	3'120
Stimmbeteiligung	38.9 %

Wahlergebnis

Eingelangte Wahlzettel		2'463	A
Ausser Betracht fallende Wahlzettel - ganz leere	241		
- ungültige	11 =	./. 252	B
In Betracht fallende Wahlzettel (A ./ B)		2'211	C
Anzahl der zu Wählenden		1	D
In Betracht fallende Wahlzettel x Anzahl der zu Wählenden = Total der möglichen Stimmen (C x D)		2'211	E
Abzüglich vereinzelt leere Linien oder ungültige Stimmen		./. 0	F
Gesamtzahl der gültigen Stimmen (E ./ F)		2'211	G
Absolutes Mehr: Gesamtzahl der gültigen Stimmen geteilt durch die Anzahl der zu Wählenden : 2 (G : D : 2, aufgerundet auf die nächste ganze Zahl)		1'106	H

Gewählt ist/sind:

Huwiler Keck Bernadette

Anzahl Stimmen

1'423

Nicht gewählt ist/sind:

Vogt-Valentino Giuseppina

761

Vereinzelt gültige Stimmen

27

Total gleich der Gesamtzahl der gültigen Stimmen (G)

2'211

(Probe: Das Total [Stimmen der einzelnen Kandidaten plus vereinzelt Stimmen plus vereinzelt leere und ungültige Stimmen] dividiert durch die Anzahl der zu Wählenden muss die Zahl der gültigen Stimmzettel ergeben.)

NAMENS DES WAHLBÜROS

Präsidentin/Präsident

Aktuarin/Aktuar

-
1. Das Wahlergebnis ist den Gewählten sofort zu eröffnen (§ 35,1 GPR).
 2. Das Protokoll ist am Tage nach dem Hauptwahltag dem Bezirksamt zuzustellen (§ 33,1 VGPR). Beizulegen sind bei Gemeindewahlen die Wahlannahmeerklärung/-en und Wahlfähigkeitszeugnis/-se (§ 37,1 VGPR).
 3. Für Ablieferung und Aufbewahrung der Wahlzettel ist § 34 VGPR massgebend.